Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 87 Ausgegeben Danzig, den 28. Dezember 1938

Inhalt:

222

Dritte Verordnung
zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben.
Vom 24. Dezember 1938.

Auf Grund von § 1 Ziffer 26 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Zahlungsfrist nach der Verordnung zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften vom 12. Juni 1934 (G. Bl. S. 495) kann bis zum 31. Dezember 1940 gewährt werden.

Eine Zahlungsfrist nach der genannten Verordnung kann auch für die Genossenschaften gewährt werden, welche den Grundbesitz und die Grundbesitzverwaltung zum Gegenstand haben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 24. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 10[60] Huth Dr. Wiers-Keiser

223

Bekanntmachung
zum Weltnachrichtenvertrag (Ratifikation)
vom 23. Dezember 1938.

Unter Hinweis auf die Verordnung über den am 9. Dezember 1932 in Madrid abgeschlossenen Weltnachrichtenvertrag (G. Bl. S. 191) sowie auf die diese Verordnung ergänzende Verordnung vom 18. Januar 1938 (G. Bl. S. 37) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Weltnachrichtenvertrag und seine Vollzugsordnungen nebst den dazu gehörenden Schlußprotokollen namens der Freien Stadt Danzig ratifiziert worden sind und daß die Ratifikationsurkunde am 22. August 1938 bei der Spanischen Regierung in Barcelona hinterlegt worden ist.

Danzig, den 23. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P 30/2 Madr. Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 1. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.